

ARTIKEL 56

(1) Die Abgeordneten der Volkskammer erfüllen ihre verantwortungsvollen Aufgaben im Interesse und zum Wohle des gesamten Volkes.

(2) Die Abgeordneten fördern die Mitwirkung der Bürger an der Vorbereitung und Verwirklichung der Gesetze in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, den gesellschaftlichen Organisationen und den staatlichen Organen.

(3) Die Abgeordneten halten enge Verbindung zu ihren Wählern. Sie sind verpflichtet, deren Vorschläge, Hinweise und Kritiken zu beachten und für eine gewissenhafte Behandlung Sorge zu tragen.

(4) Die Abgeordneten erläutern den Bürgern die Politik des sozialistischen Staates.

1. Absatz 1 bestimmt, daß die Abgeordneten ihre verantwortungsvolle Aufgabe im Interesse und zum Wohle des gesamten Volkes erfüllen. Das Wahlsystem der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere die gründliche Auswahl der Kandidaten und ihre Rechenschaftspflicht vor den Wählern, gewährleisten, daß nur solche Bürger als Abgeordnete der Volkskammer gewählt werden, die durch vorbildliche Arbeit im Beruf und durch hohe gesellschaftliche Aktivität bewiesen haben, daß sie bereit und in der Lage sind, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse für das Wohl und die Interessen des sozialistischen Staates und der Bürger einzusetzen. Die Verfassung präzisiert darüber hinaus mit diesem Artikel und den folgenden Bestimmungen die hohe Verantwortung, die die Abgeordneten der obersten Volksvertretung mit ihrer Wahl gegenüber Staat und Volk übernehmen. Erstmals in der deutschen Verfassungsgeschichte werden damit durch die sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik die Grundpflichten und -aufgaben von Volksvertretern verfassungsrechtlich fixiert, wird durch Anforderungen und Verpflichtungen zum Ausdruck gebracht, daß die Abgeordneten Volksvertreter im wahrsten Sinne des Wortes sind. Auch das zeugt von der Realität des Grundprinzips der sozialistischen Staatsordnung,